

Amtsblatt der Europäischen Union

L 20

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

48. Jahrgang
22. Januar 2005

Inhalt	I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
		Verordnung (EG) Nr. 101/2005 der Kommission vom 21. Januar 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
		Verordnung (EG) Nr. 102/2005 der Kommission vom 21. Januar 2005 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen und Äpfel)	3
		Verordnung (EG) Nr. 103/2005 der Kommission vom 21. Januar 2005 zur Eröffnung einer Daueraus-schreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Rohreis aus Beständen der griechischen Interventionsstelle	5
		Verordnung (EG) Nr. 104/2005 der Kommission vom 21. Januar 2005 zur Eröffnung einer Daueraus-schreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Rohreis aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	7
	★	Verordnung (EG) Nr. 105/2005 der Kommission vom 17. November 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 betreffend die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen nach China und Saudi-Arabien ⁽¹⁾	9
	★	Verordnung (EG) Nr. 106/2005 der Kommission vom 21. Januar 2005 zur Annullierung be-stimmter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 erteilter Einfuhrlizenzen und zur Freigabe der dazugehörigen Sicherheiten	14
	★	Richtlinie 2005/2/EG der Kommission vom 19. Januar 2005 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Aufnahme der Wirkstoffe <i>Ampelomyces quisqualis</i> und <i>Gliocladium catenulatum</i> ⁽¹⁾	15
	★	Richtlinie 2005/3/EG der Kommission vom 19. Januar 2005 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Imazosulfuron, Laminarin, Methoxy-fenozid und s-Metolachlor ⁽¹⁾	19

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Kommission

2005/42/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft für einen Beschluss der Verwaltungsorgane, die nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte eingesetzt wurden, über die Änderung von Anhang C, Teil II, Spezifikationen für Bildschirme** 24

2005/43/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 2004 zur Änderung der Entscheidung 95/388/EG zwecks Aktualisierung der Musterbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, Eizellen und Embryos von Schafen und Ziegen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 5544) ⁽¹⁾** 34

In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Beschluss 2005/44/GASP des Rates vom 20. Dezember 2004 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation ALTHEA)** 41

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation ALTHEA) 42



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 101/2005 DER KOMMISSION**vom 21. Januar 2005****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABL L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABL L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Januar 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	113,5
	204	89,1
	212	169,4
	248	157,0
	624	239,8
	999	153,8
0707 00 05	052	145,9
	220	229,0
	999	187,5
0709 90 70	052	189,2
	204	164,0
	999	176,6
0805 10 20	052	67,4
	204	47,0
	212	54,4
	220	40,1
	448	34,2
	999	48,6
0805 20 10	204	63,4
	999	63,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	65,6
	204	78,6
	400	77,9
	464	142,4
	624	78,5
	999	88,6
0805 50 10	052	43,9
	999	43,9
0808 10 80	400	99,3
	404	84,8
	720	55,1
	999	79,7
0808 20 50	388	115,4
	400	87,7
	720	59,5
	999	87,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 102/2005 DER KOMMISSION**vom 21. Januar 2005****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3
(Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen und Äpfel)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2165/2004 der Kommission⁽²⁾ wurden zur Eröffnung einer Ausschreibung die Richtsätze der Erstattungen und die für die Lizenzerteilung nach dem Verfahren A3 in Betracht kommenden Richtmengen, die geliefert werden können, festgesetzt.
- (2) Unter Berücksichtigung der eingereichten Angebote sollten die Höchsterstattungen und die mengenmäßigen Anteile festgesetzt werden, zu denen Lizenzen für Angebote erteilt werden, die auf diese Höchstsätze lauten.

- (3) Bei Tomaten/Paradeiser^(*), Orangen, Zitronen und Äpfeln überschreitet die Höchsterstattung, die bei der Erteilung von Lizenzen für die Richtmenge im Rahmen der Angebotsmengen zugrunde gelegt wird, die Richterstattung nicht um mehr als das Anderthalbfache —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2165/2004 für Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen und Äpfel geltenden Höchsterstattungen und Erteilungsanteile sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des
ländlichen Raumes*

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (AbL. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 371 vom 18.12.2004, S. 3.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen und Äpfel)

Erzeugnis	Höchsterstattung (EUR/t netto)	Erteilungsanteil der mit Höchsterstattung beantragten Mengen
Tomaten/Paradeiser	0	—
Orangen	40	100 %
Zitronen	55	100 %
Äpfel	40	100 %

VERORDNUNG (EG) Nr. 103/2005 DER KOMMISSION**vom 21. Januar 2005****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Rohreis aus Beständen der griechischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽²⁾ sind das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt worden.
- (2) Die derzeit von der griechischen Interventionsstelle gelagerte Menge Rohreis ist sehr umfangreich und die Lagerzeit sehr lang. Aus diesem Grunde sollte eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 16 875 Tonnen Rohreis aus Beständen dieser Interventionsstelle eröffnet werden.
- (3) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die griechische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mengen Rohreis aus ihren Beständen durch.

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 2. Februar 2005 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 30. März 2005 aus.

(3) Die Angebote sind bei der griechischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

OPEKEPE
Acharnon Street 241
GR-10446 Athen
Telefon: (30-10) 212 47 87 und 212 47 89
Fax: (30-10) 862 93 73.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 teilt die griechische Interventionsstelle der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Gruppen, mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96.

⁽²⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

ANHANG

Gruppen	1	2
Menge (ca.)	8 743 t	8 132 t
Erntejahre	1997	1998
Reissorten	alle	lang B

VERORDNUNG (EG) Nr. 104/2005 DER KOMMISSION**vom 21. Januar 2005****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Rohreis aus Beständen der spanischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 2. Februar 2005 aus.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absätze 4 und 5,

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 30. März 2005 aus.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽²⁾ sind das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt worden.

(3) Die Angebote sind bei der spanischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

(2) Die derzeit von der spanischen Interventionsstelle gelagerte Menge Rohreis ist sehr umfangreich und die Lagerzeit sehr lang. Aus diesem Grunde sollte eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 23 445 Tonnen Rohreis aus Beständen dieser Interventionsstelle eröffnet werden.

Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA)
Beneficencia, 8
E-28004 Madrid
Telex: 23427 FEGA E
Fax: (34) 915 21 98 32 und (34) 915 22 43 87.

(3) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

Artikel 3

Abweichend von Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 teilt die spanische Interventionsstelle der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Gruppen, mit.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mengen Rohreis aus ihren Beständen durch.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2005

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96.

⁽²⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

ANHANG

Gruppe	1	2
Menge (ca.)	17 355 t	6 090 t
Erntejahr	2000	2001
Reissorten	Alle	Alle

VERORDNUNG (EG) Nr. 105/2005 DER KOMMISSION**vom 17. November 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 betreffend die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen nach China und Saudi-Arabien****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. August 2003 erhielt die Europäische Kommission einen Antrag des Ministeriums für Verteidigung und Luftfahrt und des Amtes für Meteorologie und Umwelt des Königreichs Saudi-Arabien auf Anwendung des Verfahrens für normale Handelsgeschäfte („grüne Liste“) im Falle von GH 014 „Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polyurethanschaum, keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthaltend“.
- (2) Am 13. Mai 2004 ging bei der Europäischen Kommission ein Antrag der Mission der Volksrepublik China bei den Europäischen Gemeinschaften auf Änderung der in Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission⁽³⁾ aufgeführten Abfälle ein, die keinen der mit der Verordnung Nr. 259/93 des Rates vorgesehenen Kontrollverfahren unterliegen. Die in dieser geänderten Liste aufgeführten Abfälle unterliegen vor dem Versand nach wie vor einer zusätzlichen Kontrolle unter Zuständigkeit der chinesischen Behörden.

⁽¹⁾ ABL L 30 vom 6.2.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission (ABL L 349 vom 31.12.2001, S. 1).

⁽²⁾ ABL L 166 vom 1.7.1999, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2118/2003 der Kommission (ABL L 318 vom 3.12.2003, S. 5).

⁽³⁾ ABL L 185 vom 17.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2118/2003.

- (3) Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 wurde der Ausschuss nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽⁴⁾ am 2. April 2004 und am 18. Mai 2004 über die offiziellen Anträge Saudi-Arabiens und Chinas informiert.

- (4) Um der neuen Lage in diesen Ländern Rechnung zu tragen, müssen die Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 und die Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 gleichzeitig geändert werden.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 wird nach Maßgabe des Anhangs I geändert.

Artikel 2

Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 wird nach Maßgabe des Anhangs II geändert.

Artikel 3Diese Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽⁴⁾ ABL L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 2004

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 wird wie folgt geändert:

1. Zwischen dem Eintrag für São Tomé e Príncipe und dem Eintrag für Sierra Leone wird folgender Eintrag eingefügt:

„SAUDI-ARABIEN

GH 014 ex 3915 90 Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polyurethanschaum (keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthaltend).“

2. Der Eintrag für China zwischen dem Eintrag für Chile und dem Eintrag für die Komoren wird gestrichen und stattdessen folgender Eintrag eingefügt:

„CHINA

Kontrollverfahren durch die chinesischen Behörden zwingend vorgeschrieben

1. In Abschnitt GA (Abfälle aus Metallen und Metall-Legierungen, ohne Dispersionsrisiko) (*)

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott aus Kupfer
GA 130	7503 00	Abfälle und Schrott aus Nickel
GA 140	7602 00	Abfälle und Schrott aus Aluminium
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott aus Zink
GA 170	8002 10	Abfälle und Schrott aus Zinn
GA 200	ex 8103 10	Abfälle und Schrott aus Tantal
GA 430	7204	Eisen- oder Stahlschrott.

2. In Abschnitt GC (Sonstige metallhaltige Abfälle):

GC 030	ex 8908 00	Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten
GC 070	ex 2619 00	Schlacken, aus der Eisen- und Stahlherstellung (einschließlich niedrig legierter Stähle), ausschließlich solcher, die spezifisch zur Einhaltung sowohl der einzelstaatlichen als auch der einschlägigen internationalen Anforderungen und Normen hergestellt wurden (*).

3. In Abschnitt GH (Kunststoffabfälle in fester Form):

Einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

GH 010	3915	Abfälle, Schnipsel und Bruch von Kunststoffen aus:
GH 011	ex 3915 10	Ethylenpolymeren
GH 012	ex 3915 20	Styrolpolymeren
GH 013	ex 3915 30	Vinylchloridpolymeren

- GH 014 ex 3915 90 Polymeren oder Copolymeren von beispielsweise:
- Polypropylen
 - Polyethylenterephthalat
 - Acrylonitril-Copolymeren
 - Butadien-Copolymeren
 - Styrol-Copolymeren
 - Polyamiden
 - Polybuthylenterephthalat
 - Polykarbonaten
 - Polyphenylsulfiden
 - Acrylpolymeren
 - Paraffinen (C₁₀—C₁₃) (4)
 - Polyurethanen (keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthaltend)
 - Polysiloxanen (Siliconen)
 - Polymethyl-Methacrylat
 - Polyvinylalkohol
 - Polyvinylbutyral
 - Polyvinylacetat
 - Polytetrafluorethylen (Teflon, PTFE)
- GH 015 ex 3915 90 folgende Harze oder deren Kondensationserzeugnisse, beispielsweise:
- Harnstoffharze aus Formaldehyd
 - Phenolharze aus Formaldehyd
 - Melaminharze aus Formaldehyd
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
 - Polyamide.

4. In Abschnitt GI (Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier):

- GI 010 4707 Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:
- GI 011 4707 10 — aus ungebleichtem Kraftpapier oder aus Wellpapier oder Wellpappe
- GI 012 4707 20 — aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose hergestellt
- GI 013 4707 30 — aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)
- GI 014 4707 90 — andere, darunter unter anderem:
1. geklebte Pappe
 2. Abfälle und Ausschuss, unsortiert.

5. In Abschnitt GJ (Textilabfälle):

- GJ 030 5202 Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
- GJ 031 5202 10 — Garnabfälle von Baumwollgarn
- GJ 032 5202 91 — Reißspinnstoff

GJ 033	5202 99	— andere
GJ 110	5505	— Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
GJ 111	5505 10	— aus synthetischen Chemiefasern
GJ 112	5505 20	— aus künstlichen Chemiefasern

6. In Abschnitt GL (Abfälle von nicht behandeltem Kork und Holz):

GL 010	ex 4401 30	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
GL 020	4501 90	Korkabfälle, Korkschröt und Korkmehl

7. In Abschnitt GM (Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie):

GM 100	0506 90	Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
--------	---------	---

(*) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder feste Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.

(**) Diese Position gilt auch für die Verwendung solcher Schlacken als Ausgangsstoffe für Titaniumdioxid und Vanadium.“

ANHANG II

Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 wird wie folgt geändert:

In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 erhält der Eintrag für Saudi-Arabien folgende Fassung:

„Alle Arten, ausgenommen:

In Abschnitt GH (Kunststoffabfälle in fester Form):

GH 014 ex 3915 90 Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polyurethanschaum, keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthaltend.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 106/2005 DER KOMMISSION**vom 21. Januar 2005****zur Annullierung bestimmter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 erteilter Einfuhrlicenzen und zur Freigabe der dazugehörigen Sicherheiten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾ ist die Gültigkeit der Einfuhrlicenzen geregelt worden.

(2) Mit der Entscheidung 2004/122/EG der Kommission vom 6. Februar 2004 über Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in bestimmten asiatischen Ländern⁽³⁾ ist die Einfuhr von Geflügel und bestimmten Geflügelfleischerzeugnissen bis zum 15. Dezember 2004 ausgesetzt worden.

(3) Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2004 erteilten Einfuhrlicenzen, die unter die Entscheidung 2004/122/EG fallen und sich ausschließlich auf ein in derselben Entscheidung genanntes Drittland beziehen, sind daher seit dem Zeitpunkt ihrer Erteilung ausgesetzt.

(4) Da diese Situation nun schon länger anhält, sind die genannten Lizenzen zu annullieren und ist die unverzügliche Freigabe der dazugehörigen Sicherheiten zu erlauben.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2004 und die unter die Entscheidung 2004/122/EG fallenden Erzeugnisse erteilten Einfuhrlicenzen, die ausschließlich für ein unter dieselbe Entscheidung fallendes Land ausgestellt wurden, werden annulliert und die dazugehörigen Lizenzen werden freigegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2005

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24).

⁽³⁾ ABl. L 36 vom 7.2.2004, S. 59. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/851/EG (ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 48).

RICHTLINIE 2005/2/EG DER KOMMISSION

vom 19. Januar 2005

zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Aufnahme der Wirkstoffe *Ampelomyces quisqualis* und *Gliocladium catenulatum*

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

der Kommission jeweils am 28. Oktober 1997 (*Ampelomyces quisqualis*) und 15. Juni 2000 (*Gliocladium catenulatum*) Entwürfe der Bewertungsberichte über die Wirkstoffe übermittelt.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Behörden Frankreichs haben am 12. April 1996 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG von JSC International Ltd einen Antrag auf Aufnahme des Wirkstoffs *Ampelomyces quisqualis* in Anhang I der Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 97/591/EG⁽²⁾ der Kommission wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und somit grundsätzlich die Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich der Daten und Informationen erfüllen.

(2) Finnland erhielt am 19. Mai 1998 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG von Kemira Agro Oy (jetzt: Verdera Oy) einen Antrag auf Aufnahme des Wirkstoffs *Gliocladium catenulatum* in Anhang I der Richtlinie. Mit der Entscheidung 1999/392/EG⁽³⁾ der Kommission wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und somit grundsätzlich die Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich der Daten und Informationen erfüllen.

(3) Die Auswirkungen dieser Wirkstoffe auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/414/EWG für die von den Antragstellern vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten haben

(4) Die Entwürfe der Bewertungsberichte wurden von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft. Die Prüfung wurde am 8. Oktober 2004 in Form der Beurteilungsberichte der Kommission für *Ampelomyces quisqualis* und *Gliocladium catenulatum* abgeschlossen.

(5) Die Unterlagen und Informationen aus der Bewertung von *Ampelomyces quisqualis* wurden auch dem Wissenschaftlichen Ausschuss „Pflanzen“ vorgelegt. Der Bericht dieses Ausschusses wurde offiziell am 7. März 2001 verabschiedet⁽⁴⁾.

(6) In seiner Stellungnahme kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass das Risiko für die Anwender aufgrund des Fehlens einer zufrieden stellenden Lungenstudie nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Außerdem sollte eine wiederholte Verabreichung generell Teil des primären Datensatzes sein, auf sie könnte jedoch bei ausreichender Begründung verzichtet werden. In dem speziellen Fall von *Ampelomyces quisqualis* war der Ausschuss nicht in der Lage, zur Notwendigkeit einer wiederholten Verabreichung Stellung zu nehmen, da keine zufrieden stellende Lungenstudie vorliegt.

(7) Und schließlich seien zwar keine allergischen Reaktionen auf *Ampelomyces quisqualis* beobachtet worden, doch könne die Möglichkeit allergischer Reaktionen auf diesen Organismus durch Exposition in der Landwirtschaft nicht ausgeschlossen werden. Der Ausschuss empfahl die Überwachung der Gesundheit von Erzeugern und Anwendern als sinnvolle Maßnahme nach der Zulassung sowie die Bereitstellung dieser Ergebnisse für künftige Neubewertungen.

(8) Den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses wurde bei der weiteren Prüfung sowie bei der Erstellung der vorliegenden Richtlinie und des Beurteilungsberichts Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/99/EG der Kommission (ABl. L 309 vom 6.10.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 239 vom 30.8.1997, S. 48.

⁽³⁾ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 44.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses hinsichtlich der Bewertung von *Ampelomyces quisqualis* im Zusammenhang mit der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (verabschiedet am 7. März 2001).

- (9) Der Antragsteller führte eine zweite vom Wissenschaftlichen Ausschuss geforderte Lungenstudie durch. Sie wurde vom Ständigen Ausschuss als wissenschaftlich fundiert und valide beurteilt. Die weitere Bewertung ergab, dass *Ampelomyces quisqualis* bei Säugetieren weder krankheitserregend noch ansteckend ist und auch keine Toxine enthält; somit wurde die Anwenderexposition entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“ ausreichend berücksichtigt.
- (10) Was die Möglichkeit allergischer Reaktionen anbelangt, sind aus der Verwendung des Wirkstoffes in der Landwirtschaft keine derartigen Reaktionen dokumentiert. Daher gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass ein ernsthaftes Allergierisiko besteht. Die Möglichkeit allergischer Reaktionen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Solche Bedenken sollten eine Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/41/EWG nicht verhindern, sondern könnten ausgeräumt werden, wenn die Mitgliedstaaten bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die *Ampelomyces quisqualis* enthalten, ein Überwachungsprogramm aufstellen.
- (11) Bei der Bewertung innerhalb des Ständigen Ausschusses kam man daher zu dem Ergebnis, dass es unter den vorgeschlagenen Anwendungsbedingungen nicht zu schädlichen Auswirkungen auf den Menschen kommt.
- (12) Bei der Prüfung von *Gliocladium catenulatum* traten keine offenen Fragen oder Bedenken auf, die eine Konsultation des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“ oder der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erfordert hätten.
- (13) Die verschiedenen Bewertungen haben ergeben, dass Pflanzenschutzmittel, die die Wirkstoffe enthalten, im Allgemeinen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/414/EWG vor dem Hintergrund von Artikel 5 Absatz 3 derselben Richtlinie erfüllen, insbesondere hinsichtlich der geprüften und in dem Beurteilungsbericht der Kommission genannten Anwendungen. Daher sollten *Ampelomyces quisqualis* und *Gliocladium catenulatum* in Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden, damit Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen in allen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie zugelassen werden können.
- (14) Nach der Aufnahme von *Ampelomyces quisqualis* und *Gliocladium catenulatum* in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ist den Mitgliedstaaten eine angemessene

Frist einzuräumen, um die Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG über Pflanzenschutzmittel, die diese Stoffe enthalten, umzusetzen und insbesondere bereits bestehende vorläufige Zulassungen zu überprüfen und diese gemäß der Richtlinie 91/414/EWG spätestens vor Ablauf der Frist in endgültige Zulassungen umzuwandeln, zu ändern oder zu widerrufen.

- (15) Die Richtlinie 91/414/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (16) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. September 2005 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Oktober 2005 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten überprüfen die Zulassung jedes einzelnen *Ampelomyces quisqualis*- oder *Gliocladium catenulatum*-haltigen Pflanzenschutzmittels, um sicherzustellen, dass die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Bedingungen für diese Wirkstoffe eingehalten wurden. Die Zulassungen werden erforderlichenfalls gemäß der Richtlinie 91/414/EWG bis spätestens 30. September 2005 geändert oder widerrufen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterziehen jedes zugelassene Pflanzenschutzmittel, welches *Ampelomyces quisqualis* oder *Gliocladium catenulatum* als einzigen Wirkstoff oder als einen von mehreren Wirkstoffen enthält, die bis spätestens 31. März 2005 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt waren, einer Neubewertung anhand von Unterlagen, die die Anforderungen von Anhang III der genannten Richtlinie erfüllen. Sie entscheiden auf der Grundlage dieser Bewertung, ob das Pflanzenschutzmittel die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und e) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt.

Nach dieser Bewertung gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) enthält ein Pflanzenschutzmittel *Ampelomyces quisqualis* oder *Gliocladium catenulatum* als einzigen Wirkstoff, so wird die Zulassung erforderlichenfalls bis spätestens 30. September 2006 geändert oder widerrufen, oder
- b) enthält ein Pflanzenschutzmittel *Ampelomyces quisqualis* oder *Gliocladium catenulatum* als einen von mehreren Wirkstoffen, wird die Zulassung erforderlichenfalls bis spätestens 30. September 2006 geändert oder widerrufen oder bis zu dem

Datum, das für eine solche Änderung oder Widerrufung in der/den jeweiligen Richtlinie(n) zur Aufnahme des betreffenden Wirkstoffs/der betreffenden Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgelegt wurde. Maßgeblich ist das spätere Datum.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 2005

Im Namen der Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird folgender Eintrag am Ende der Tabelle angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnum- mer	IUPAC-Bezeich- nung	Reinheit (*)	Inkrafttreten	Aufnahme befristet bis	Besondere Bedingungen
„94	<i>Ampelomyces quisqualis</i> Stamm: AQ 10 Kultur-Sammlung Nr. CNCM I-807 CIPAC Nr. Nicht zugeordnet	Nicht zutreffend		1. April 2005	31. März 2015	Nur Anwendungen als Fungizid dürfen zugelassen werden. Bei der Gewährung von Zulassungen sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit am 8. Oktober 2004 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über <i>Ampelomyces quisqualis</i> und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen
99	<i>Gliocladium catenulatum</i> Stamm: J1446 Kultur-Sammlung Nr. DSM 9212 CIPAC Nr. Nicht zugeordnet	Nicht zutreffend		1. April 2005	31. März 2015	Nur Anwendungen als Fungizid dürfen zugelassen werden. Bei der Gewährung von Zulassungen sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit am 30. März 2004 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über <i>Gliocladium catenulatum</i> und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen Bei dieser Gesamtbewertung sollten die Mitgliedstaaten der Sicherheit für Anwender und Arbeiter besondere Aufmerksamkeit widmen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Risikominderung zu treffen.

(*) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind dem Prüfungsbericht zu entnehmen.“

RICHTLINIE 2005/3/EG DER KOMMISSION**vom 19. Januar 2005****zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Imazosulfuron, Laminarin, Methoxyfenozid und s-Metolachlor****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Deutschland hat am 27. Juni 1996 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG von Spiess-Urania Chemicals GmbH einen Antrag auf Aufnahme des Wirkstoffs Imazosulfuron in Anhang I der Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 97/865/EG⁽²⁾ der Kommission wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und somit grundsätzlich die Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich der Daten und Informationen erfüllen.
- (2) Belgien hat am 29. März 2001 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates von Goëmar SA einen Antrag auf Aufnahme des Wirkstoffs Laminarin in Anhang I der Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 2001/861/EG⁽³⁾ der Kommission wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und somit grundsätzlich die Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich der Daten und Informationen erfüllen.
- (3) Großbritannien hat am 21. Februar 2000 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates von Rohm and Haas France SA (jetzt: Dow AgroSciences) einen Antrag auf Aufnahme des Wirkstoffs Methoxyfenozid in Anhang I der Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 2001/385/EG der Kommission⁽⁴⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und somit grundsätzlich die Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich der Daten und Informationen erfüllen.
- (4) Belgien hat am 1. August 1997 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG von Novartis NV (jetzt: Syn-

genta) einen Antrag auf Aufnahme des Wirkstoffs s-Metolachlor in Anhang I der Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 1998/512/EG der Kommission⁽⁵⁾ wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und somit grundsätzlich die Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich der Daten und Informationen erfüllen.

- (5) Die Auswirkungen dieser Wirkstoffe auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/414/EWG für die von den Antragstellern vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten haben der Kommission am 17. Juni 1998 (Imazosulfuron) bzw. am 2. Juni 2003 (Laminarin) und am 2. August 2002 (Methoxyfenozid) und am 3. Mai 1999 (s-Metolachlor) Entwürfe der Bewertungsberichte über die Wirkstoffe übermittelt.
- (6) Die Entwürfe der Bewertungsberichte wurden von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft. Die Prüfung wurde am 8. Oktober 2004 in Form der Beurteilungsberichte der Kommission für Imazosulfuron, Laminarin, Methoxyfenozid und s-Metolachlor abgeschlossen.
- (7) Die Unterlagen und die Informationen aus der Prüfung von Imazosulfuron wurden auch dem Wissenschaftlichen Pflanzenausschuss vorgelegt. Der Bericht dieses Panels wurde offiziell am 25. April 2001⁽⁶⁾ verabschiedet.
- (8) Der Ausschuss wurde gebeten, zur Bedeutung des Metaboliten IPSN aufgrund seines Vorhandenseins in Boden und Wasser Stellung zu nehmen. Der Ausschuss kam in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass von IPSN im Grundwasser kein nennenswertes Gesundheitsrisiko ausgeht und dass das Risiko für Bodenmikroorganismen, wirbellose Wassertiere, Fische und das akute Risiko für Regenwürmer ausreichend berücksichtigt wurden. Außerdem seien weitere Informationen auf der Grundlage von Schätzungen für den schlimmsten Fall einer Exposition erforderlich, damit einige andere von IPSN ausgehende Risiken bewertet werden können. Der Ausschuss kam schließlich zu dem Ergebnis, dass das von dem Ausgangsstoff und/oder anderen Metaboliten als IPSN (die bei einigen Studien in mit IPSN vergleichbaren Mengen gebildet wurden) ausgehende Risiko für die Umwelt und das toxikologische Risiko für die menschliche Gesundheit noch nicht vollständig bewertet wurden und daher bei der weiteren Evaluierung untersucht werden sollten.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/99/EG der Kommission (ABl. L 309 vom 6.10.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 67.

⁽³⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2001, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. L 228 vom 15.8.1998, S. 35.

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses hinsichtlich der Aufnahme von Imazosulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln SCP/IMAZO/002-endg. vom 21. Mai 2001.

- (9) Die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses wurden bei der weiteren Bewertung in dieser Richtlinie und im Beurteilungsbericht berücksichtigt.
- (10) Hinsichtlich IPSN legte der Antragsteller auf der Grundlage von Schätzungen einer Exposition im schlimmsten Fall, die vom Wissenschaftlichen Ausschuss ermittelt wurden, zusätzliche Daten über das Risiko vor; diese wurden bewertet. Bei der Bewertung im Rahmen des Ständigen Ausschusses kam man zu dem Ergebnis, dass angesichts der vom Antragsteller vorgelegten zusätzlichen Daten und unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen von IPSN keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen ausgehen.
- (11) Was Imazosulfuron und andere Metaboliten als IPSN anbelangt, so kommen außer IPSN keine anderen Metaboliten in Mengen vor, die im Sinne der Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG als „relevant“ gelten. Daher kann man bei der Bewertung im Rahmen des Ständigen Ausschusses zu dem Schluss, dass das Risiko anhand der vorhandenen Daten bewertet werden kann.
- (12) Nach dieser Bewertung kam man bei der Bewertung im Rahmen des Ständigen Ausschusses weiterhin zu dem Schluss, dass von Imazosulfuron und seinen Metaboliten unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen, insbesondere der Höchstdosisrate von 0,05 kg Wirkstoff/ha und bei Anwendung ausreichender Maßnahmen zur Risikobegrenzung keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen und kein unannehmbares Risiko für die Umwelt ausgehen.
- (13) Bei der Prüfung von Laminarin, Methoxyfenozid und s-Metolachlor traten keine offenen Fragen oder Bedenken auf, die eine Konsultation des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses oder der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erfordert hätten.
- (14) Die verschiedenen Untersuchungen haben ergeben, dass davon ausgegangen werden kann, dass Pflanzenschutzmittel, die die betreffenden Wirkstoffe enthalten, im Allgemeinen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen, insbesondere hinsichtlich der geprüften und in den Beurteilungsberichten der Kommission genannten Anwendungen. Daher sollten Imazosulfuron, Laminarin, Methoxyfenozid und s-Metolachlor in Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden, damit Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen in allen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie zugelassen werden können.
- (15) Nach der Aufnahme von Imazosulfuron, Laminarin, Methoxyfenozid und s-Metolachlor in Anhang I der Richt-

linie 91/414/EWG ist den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist einzuräumen, um die Bestimmungen der Richtlinie über Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, umzusetzen und insbesondere bereits bestehende vorläufige Zulassungen zu überprüfen und diese gemäß der Richtlinie 91/414/EWG spätestens vor Ablauf der Frist in endgültige Zulassungen umzuwandeln, zu ändern oder zu widerrufen.

- (16) Die Richtlinie 91/414/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (17) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. September 2005 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Oktober 2005 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten überprüfen die Zulassung jedes einzelnen Pflanzenschutzmittels, das Imazosulfuron, Laminarin, Methoxyfenozid oder s-Metolachlor enthält, um sicherzustellen, dass die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Bedingungen für diesen Wirkstoff eingehalten wurden. Zulassungen werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren der Richtlinie 91/414/EWG spätestens am 30. September 2005 geändert oder entzogen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterziehen jedes zugelassene Pflanzenschutzmittel, welches Imazosulfuron, Laminarin, Methoxyfenozid oder s-Metolachlor entweder als einzigen Wirkstoff oder einen von mehreren Wirkstoffen enthält, die alle bis spätestens 31. März 2005 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG geführt werden, einer Neubewertung nach den einheitlichen Grundsätzen gemäß Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG und anhand von Unterlagen, die die Anforderungen von Anhang III der genannten Richtlinie erfüllen. Sie entscheiden auf der Grundlage dieser Bewertung, ob das Pflanzenschutzmittel die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und e) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt.

Nach dieser Bewertung gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) enthält ein Pflanzenschutzmittel Imazosulfuron, Laminarin, Methoxyfenozid oder s-Metolachlor als einzigen Wirkstoff, so wird die Zulassung erforderlichenfalls bis spätestens 30. September 2006 geändert oder widerrufen, oder
- b) im Fall von Pflanzenschutzmitteln, die Imazosulfuron, Laminarin, Methoxyfenozid oder s-Metolachlor als einen von mehreren Wirkstoffen enthalten, wird die Zulassung erforderlichenfalls bis 30. September 2006 oder spätestens bis zu dem Zeitpunkt geändert oder widerrufen, der in der jeweiligen Richtlinie oder den Richtlinien, mit denen der jeweilige Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurde, für diese Änderung bzw. diesen Widerruf festgesetzt ist; maßgeblich ist das spätere Datum.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang I werden folgende Einträge am Ende der Tabelle angefügt:

Nr.	Gebrauchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (%)	Inkrafttreten	Aufnahme befristet bis	Besondere Bestimmungen
UOT - ST ART CO - D- E= "20 - 1E" >95	Imazosulfuron CAS-Nr. 122548-33-8 CIPAC Nr. 590	1-(2-chloroimidazo[1,2-a]pyridin-3-ylsulphonyl)- 3-(4,6-dimethoxypyrimidin-2-yl)urea	≥ 980 g/kg	1. April 2005	31. März 2015	Nur Verwendungen als Herbizid werden zugelassen. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 8. Oktober 2004 abgeschlossenen Prüfungsberichts über Imazosulfuron und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung sollten die Mitgliedstaaten dem Schutz von Wasser- und Landpflanzen, die nicht bekämpft werden sollen, besondere Aufmerksamkeit widmen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu treffen.
96	Laminarin CAS-Nr. 9008-22-4 CIPAC Nr. 671	(1→3)-β-D-glucan (gemäß der IUPAC-IUB-Kommission für biochemische Nomenklatur)	≥ 860 g/kg in der Trockensubstanz	1. April 2005	31. März 2015	Nur Verwendungen als Auslöser der eigenen Abwehrmechanismen der Pflanze werden zugelassen. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 8. Oktober 2004 abgeschlossenen Prüfungsberichts über Laminarin und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.
97	Methoxyfenozid CAS-Nr. 161050-58-4 CIPAC Nr. 656	<u>N</u> -tert-Butyl-N'-(3-methoxy-o-toluo-yl)-3,5-xylo- hydrazide	≥ 970 g/kg	1. April 2005	31. März 2015	Nur Anwendungen als Insektizid dürfen zugelassen werden. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 8. Oktober 2004 abgeschlossenen Prüfungsberichts über Methoxyfenozid und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung sollten die Mitgliedstaaten dem Schutz von Land- und Wasserarthropoden, die nicht bekämpft werden sollen, besondere Aufmerksamkeit widmen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu treffen.

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (*)	Inkrafttreten	Aufnahme befristet bis	Besondere Bestimmungen
98	s-Metolachlor CAS-Nr. 87392-12-9 (S-isomer) 178961-20-1 (R-isomer) CIPAC Nr. 607	Mischung von: (aRS, 1 S)-2-chloro-N-(6-ethyl-o-tolyl)-N-(2-methoxy-1-methylethyl)acetamide (80—100 %) und (aRS, 1 R)-2-chloro-N-(6-ethyl-o-tolyl)-N-(2-methoxy-1-methylethyl)acetamide (20—0 %)	> 960 g/kg	1. April 2005	31. März 2015	Nur Verwendungen als Herbizid werden zugelassen. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 8. Oktober 2004 abgeschlossenen Prüfungsberichts über s-Metolachlor und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung sollten die Mitgliedstaaten — der Gefahr einer Verschmutzung des Grundwassers durch den Wirkstoff oder seine Abbauprodukte CGA 51202 und CGA 354743 besondere Beachtung schenken, wenn der Wirkstoff in Gebieten mit labilen Böden und/oder Klimabedingungen ausgebracht wird; — dem Schutz von Wasserpflanzen besondere Bedeutung schenken. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu treffen.

(*) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind dem Prüfungsbericht zu entnehmen.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2004

zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft für einen Beschluss der Verwaltungsorgane, die nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte eingesetzt wurden, über die Änderung von Anhang C, Teil II, Spezifikationen für Bildschirme

(2005/42/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2003/269/EG des Rates vom 8. April 2003 über den Abschluss, im Namen der Gemeinschaft, des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage des Abkommens überprüft die Europäische Kommission gemeinsam mit dem US-amerikanischen Bundesumweltamt (EPA) in Abhängigkeit von den sich verändernden Marktbedingungen die Spezifikationen für die Kennzeichnung von Bürogeräten in Anhang C des Abkommens. Die Entwicklung im Bereich der Computerbildschirme macht eine Überarbeitung dieser Spezifikationen notwendig.
- (2) Der Standpunkt der Gemeinschaft im Hinblick auf die Änderung der Spezifikationen wird von der Kommission nach Konsultation des vom Rat bestellten besonderen Ausschusses festgelegt.
- (3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen tragen der Stellungnahme des in den Artikeln 8 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 6. November 2001 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte⁽²⁾ genannten Energy-Star-Büros der Europäischen Gemeinschaft Rechnung.

- (4) Im Hinblick auf die Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft hat die Kommission den vom Rat bestellten besonderen Ausschuss konsultiert.
- (5) Die Spezifikationen für Bildschirme in Anhang C, Teil II sollten aufgehoben und durch die diesem Beschluss beigefügten Spezifikationen ersetzt werden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der beigefügte Beschlussentwurf bildet die Grundlage für den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf einen Beschluss der Verwaltungsorgane, die nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte eingesetzt wurden, über die Spezifikationen für Bildschirme in Anhang C, Teil II, des Abkommens.

Brüssel, den 22. Dezember 2004

Für die Kommission
Jacques BARROT
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 47.

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 15.12.2001, S. 1.

ANHANG

BESCHLUSS

vom ...

der Verwaltungsorgane, die nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte eingesetzt wurden über die Änderung von Anhang C, Teil II, Spezifikationen für Bildschirme

DIE VERWALTUNGSORGANE —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte, insbesondere auf Artikel X Absatz 2,

in Erwägung dessen, dass die Spezifikationen für Bildschirme in Anhang C, Teil II, des Abkommens geändert werden sollten —

BESCHLIESSEN:

Die Spezifikationen für Bildschirme in Anhang C, Teil II, des Abkommens werden hiermit aufgehoben und durch die diesem Beschluss beigefügten Spezifikationen ersetzt.

Dieser Beschluss wird in zwei Urschriften ausgefertigt und von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet. Er gilt ab dem 1. Januar 2005.

Unterzeichnet in Washington am

*Im Namen der
US Environmental Protection Agency*

...

Unterzeichnet in Brüssel am

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

...

ANHANG C, Teil I des Abkommens

II. SPEZIFIKATIONEN FÜR COMPUTERBILDSCHIRME

1. Begriffsbestimmungen

A. Computerbildschirm (auch „Bildschirm“ genannt)

Ein handelsübliches Elektronikprodukt, dessen Anzeigeschirm und zugehörige Elektronik in einem Gehäuse untergebracht sind und das die von einem Computer ausgegebenen Informationen über eine oder mehrere Eingabeschnittstellen wie VGA, DVI, und IEEE 1394 darstellen kann. Bildschirme sind gewöhnlich mit einer Kathodenstrahlröhre (CRT), einer Flüssigkristallanzeige oder einem anderen Anzeigesystem ausgestattet. Diese Definition erfasst vor allem Standardbildschirme, die für die Verwendung mit Computern bestimmt sind. Der Computerbildschirm muss eine sichtbare Bildschirmdiagonale von über 12 Zoll haben und über eine separate Netzsteckdose oder ein mit Netzteil ausgeliefertes Batteriemodul mit Strom versorgt werden können. Computerbildschirme mit eingebautem Tuner/Empfangsteil kommen nach dieser Spezifikation für die Energy-Star-Kennzeichnung nur dann in Betracht, wenn sie als Computerbildschirm (d. h. mit der Hauptfunktion als Computerbildschirm) oder als Doppelfunktionsgerät (Computerbildschirm und Fernseher) beworben und an Endkunden vertrieben werden. Diese Spezifikation gilt nicht für Produkte mit Tuner/Empfangsteil, die zwar an einen Computer angeschlossen werden können, die aber als Fernsehgeräte beworben und vertrieben werden.

B. Ein-Zustand/Normalbetrieb

Das Produkt ist an eine Stromversorgung angeschlossen und stellt ein Bild dar („Aktivmodus“). Die Leistungsaufnahme ist in diesem Betriebszustand in der Regel höher als im Ruhe- oder Schein-Aus-Zustand.

C. Ruhezustand/Stromsparbetrieb

Zustand mit verringerter Leistungsaufnahme, in den der Bildschirm auf Befehl eines Computers oder durch andere Funktionen versetzt wird. Dieser Zustand ist durch einen leeren Bildschirm und eine verringerte Leistungsaufnahme gekennzeichnet. Der Computerbildschirm kehrt auf Befehl eines Nutzers/Computers (z. B. Mausbewegung oder Tastendruck auf der Tastatur) in den Ein-Zustand mit voller Betriebsfähigkeit zurück.

D. Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb

Zustand mit der geringsten, vom Nutzer nicht ausschaltbaren (beeinflussbaren) Leistungsaufnahme, der unbegrenzt fortbesteht, solange der Computerbildschirm mit dem Stromnetz verbunden ist und entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers genutzt wird. Im Sinne dieser Spezifikation bezeichnet „Schein-Aus“ den Stromversorgungszustand, in dem das Produkt an eine Stromquelle angeschlossen ist, keine Bilder darstellt und durch ein direktes, vom Nutzer/Computer ausgelöstes Signal unmittelbar wieder in den Ein-Zustand versetzt werden kann (wenn z. B. der Nutzer den Netzschalter drückt)⁽¹⁾.

E. Aus-Zustand (vollständig ausgeschaltet)

Zustand, in dem das Produkt zwar noch mit dem Stromnetz verbunden ist, seine Verbindung zur externen Stromquelle aber komplett unterbrochen worden ist. Dieser Zustand wird üblicherweise vom Nutzer durch Drücken eines „echten Netzschalters“ bzw. „Aus-Schalters“ hergestellt. In diesem Zustand verbraucht das Gerät keinen Strom, so dass die gemessene Leistungsaufnahme in der Regel 0 Watt beträgt.

F. Vom Netz getrennt

Das Produkt wurde vollständig von der Stromversorgung getrennt und ist daher mit keiner externen Stromquelle mehr verbunden (d. h. der Netzstecker wurde aus der Steckdose gezogen).

2. Konforme Produkte

Ein Computerbildschirm kommt für die Energy-Star-Kennzeichnung in Betracht, wenn er der Definition in Abschnitt 1.A entspricht und den Anforderungen von Abschnitt 3 genügt. Wie in Abschnitt 1 erwähnt, gilt diese Spezifikation nicht für computerfähige Produkte, die als Fernseher beworben und verkauft werden.

3. Energiesparspezifikationen für konforme Produkte

Für die Energy-Star-Kennzeichnung kommen nur Produkte gemäß Abschnitt 2 in Betracht, die den folgenden Anforderungen genügen. Die Geltungstermine für Stufe 1 und Stufe 2 sind in Abschnitt 6 dieser Spezifikation angegeben.

Breitbildmodelle:

Breitbildmodelle (z. B. 16:9, 15:9) kommen für die Energy-Star-Kennzeichnung in Betracht, wenn sie den in dieser Spezifikation festgelegten Energiesparanforderungen entsprechen. Für Breitbildmodelle gelten keine besonderen Spezifikationen, diese müssen den Anforderungen der Abschnitte 3.A und 3.B genügen. Es wird noch geprüft werden, ob künftig in Stufe 2 Änderungen oder Klarstellungen für Breitbildmodelle notwendig sind.

⁽¹⁾ Diese Definition steht im Einklang mit IEC 62301: Elektrische Haushaltsgeräte — Messung der Standby-Leistungsaufnahme, Stand März 2004.

A. Ein-Zustand/Normalbetrieb

1. Stufe 1

Für die Energy-Star-Kennzeichnung dürfen Computerbildschirme eine maximale aktive Leistungsaufnahme nach folgender Formel nicht übersteigen: $Y = 38X + 30$. Dabei ist Y die in Watt ausgedrückte und auf die nächste ganze Zahl gerundete Leistungsaufnahme und X die Anzahl der Bildpunkte in Megapixel, in Dezimalschreibweise (z.B. 1 920 000 Pixel = 1,92 Megapixel). So beträgt die maximal zulässige Leistungsaufnahme für einen Computerbildschirm mit einer Auflösung von 1 880 × 1 440 Bildpunkten (oder 2 592 000 Pixel): $38 \times 2,592 + 30 = 128,49$ — aufgerundet 129 Watt. Tabelle 1 enthält die nach dieser Formel maximal zulässige Leistungsaufnahme von Computerbildschirmen mit verschiedenen Standardauflösungen.

2. Stufe 2

Für die Energy-Star-Kennzeichnung dürfen Computerbildschirme eine maximale aktive Leistungsaufnahme nach folgender Formel nicht übersteigen: wenn $X < 1$ Megapixel, dann gilt $Y = 23$; wenn $X \geq 1$ Megapixel, dann gilt $Y = 28X$. Dabei ist Y die in Watt ausgedrückte und auf die nächste ganze Zahl gerundete Leistungsaufnahme und X die Anzahl der Bildpunkte in Megapixel, in Dezimalschreibweise (z.B. 1 920 000 Pixel = 1,92 Megapixel). So beträgt die maximal zulässige Leistungsaufnahme für einen Computerbildschirm mit einer Auflösung von 1 024 × 768 (oder 0,78 Megapixel): $Y = 23$ Watt, und für einen Computerbildschirm mit einer Auflösung von 1 600 × 1 200 Bildpunkten: $28 \times 1,92 = 53,76$ — aufgerundet 54 Watt.

TABELLE 1

Beispiele für Stufe 1 — maximale Leistungsaufnahme im Ein-Zustand

Auflösung	Anzahl der Bildpunkte (Pixel)	Maximale Leistungsaufnahme in Stufe 1
640 × 480	307 200	42 Watt
800 × 600	480 000	49 Watt
1 024 × 768	786 432	60 Watt
1 280 × 768	983 040	68 Watt
1 280 × 1 024	1 310 720	80 Watt
1 600 × 1 024	1 638 400	93 Watt
1 600 × 1 200	1 920 000	103 Watt
1 920 × 1 200	2 304 000	118 Watt
1 800 × 1 440	2 592 000	129 Watt
2 048 × 1 440	2 949 120	143 Watt
2 048 × 1 536	3 145 728	150 Watt

Ein Computerbildschirm, der mit der Energy-Star-Kennzeichnung versehen werden soll, muss nach dem in Abschnitt 4, Prüfmethode, erläuterten Protokoll geprüft werden.

B. Ruhe- und Schein-Aus-Zustand

1. Stufen 1 und 2

Die maximal zulässige Leistungsaufnahme im Ruhe- und Schein-Aus-Zustand ist in Tabelle 2 angegeben. Computerbildschirme, die mehrere Ruhezustände haben (z.B. „Ruhe“ und „Tiefschlaf“) müssen in allen diesen Zuständen den folgenden Anforderungen an den Ruhezustand genügen. So würde in Stufe 1 ein Computerbildschirm, bei dem im Ruhezustand 7 Watt und im Tiefschlafzustand 3 Watt gemessen wurden, den Anforderungen nicht genügen, weil in einem der Ruhezustände der Grenzwert von 4 Watt überschritten wird.

2. Ausnahme für den Ruhezustand

Computerbildschirme, die imstande sind, automatisch vom Ein-Zustand/Normalbetrieb in einen Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb mit einer Leistungsaufnahme von höchstens 2 Watt in Stufe 1 und höchstens 1 Watt in Stufe 2 überzugehen, genügen diesen Energieverbrauchsanforderungen ebenfalls. Dabei muss der Computerbildschirm nach 30 Minuten Inaktivität des Nutzers oder wie in künftigen Fassungen der Spezifikationen für Computer (ab der aktuellen Version 3.0) festgelegt in den Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb übergehen. Bei Wiederaufnahme der Benutzertätigkeit (z.B. Mausbewegung oder Tastendruck auf der Tastatur) muss der Bildschirm automatisch in den Normalbetrieb zurückkehren. Mit anderen Worten, der Ruhezustand ist verzichtbar, wenn der Computerbildschirm direkt vom Ein-Zustand/Normalbetrieb in den Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb übergeht und im Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb die Energy-Star-Anforderungen erfüllt.

TABELLE 2

Energiesparkriterien für den Ruhe- und Schein-Aus-Zustand (Stufen 1 und 2)

	Stufe 1	Stufe 2
Ruhezustand	≤ 4 Watt	≤ 2 Watt
Schein-Aus-Zustand	≤ 2 Watt	≤ 1 Watt

3. Aktivierung des Ruhezustands

Durch den Ruhezustand des Computerbildschirms kann nur dann Energie gespart werden, wenn dieser Energiesparmodus auch tatsächlich aktiviert wird. Die Aktivierung und die Standardzeiten dafür hängen vom Computer ab. Soweit möglich (z.B. durch Geschäftsbeziehungen des Bildschirmherstellers mit bestimmten Computerherstellern oder wenn der Bildschirmhersteller auch selbst Computer oder Komplettsysteme verkauft) soll der Bildschirmhersteller dafür sorgen, dass bei Computerbildschirmen mit Energy-Star-Kennzeichnung der Ruhezustand bei Auslieferung an den Kunden voraktiviert ist. Der Computer soll den Computerbildschirm nach 30 Minuten Inaktivität des Nutzers oder wie anderweitig festgelegt in den Ruhezustand versetzen. **Ist ein Computerbildschirm imstande, automatisch vom Ein-Zustand/Normalbetrieb in den Schein-Aus-Zustand/Standby-**

4. PrüfmethodenBedingungen, Methoden und Unterlagen für die Produktprüfung

Die folgenden Prüf- und Messmethoden beruhen auf veröffentlichten Spezifikationen des *Display Metrology Committee* der *Video Electronics Standards Association* (VESA) und der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC), gegebenenfalls ergänzt durch Methoden, die in Zusammenarbeit mit Computerbildschirmherstellern entwickelt wurden.

Die Hersteller führen die Prüfung in eigener Verantwortung durch und bescheinigen selbst, welche Produktmodelle den Energy-Star-Spezifikationen entsprechen. Für Familien von Computerbildschirmmodellen, die auf dem gleichen Baugruppenträger beruhen und abgesehen von Gehäuse und Farbe in jeder Hinsicht identisch sind, genügt die Einreichung der Prüfergebnisse eines einzigen repräsentativen Modells. Desgleichen können Modelle, die unverändert geblieben sind oder sich nur in der Endverarbeitung von dem im Vorjahr vertriebenen Modellen unterscheiden ohne Einreichung neuer Prüfergebnisse die Kennzeichnung beibehalten, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Spezifikationen unverändert geblieben sind.

Gemessen wird die Leistungsaufnahme des geprüften Produkts von der Netzsteckdose oder der Stromquelle. Die tatsächliche mittlere Leistungsaufnahme des Computerbildschirms wird im Ein-Zustand/Normalbetrieb, im Ruhezustand/Stromsparbetrieb und im Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb gemessen. Bei der Durchführung der Messungen für die Selbstbescheinigung eines Produktmodells muss sich das zu prüfende Produkt in demselben Zustand befinden (z.B. Konfiguration und Einstellungen) wie bei der Auslieferung an den Kunden, mit Ausnahme von Einstellungen, die nach den folgenden Anweisungen vorzunehmen sind.

Um eine einheitliche Messung der Leistungsaufnahme von Elektronikprodukten zu gewährleisten, muss nach dem folgenden Prüfprotokoll verfahren werden. Es hat drei Teile:

Voraussetzungen und Bedingungen für die Produktprüfung: In den Punkten A bis H sind die Umgebungsbedingungen und Messvorschriften angegeben, die bei der Messung der Leistungsaufnahme zu beachten sind.

Produktprüfmethode: Die eigentlichen Prüfschritte für die Messung der Leistungsaufnahme im Ein-Zustand/Normalbetrieb, Ruhezustand/Stromsparbetrieb und Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb sind unter Buchstabe I beschrieben.

Unterlagen über die Produktprüfung: Die Dokumentationsanforderungen für die Einreichung der maßgeblichen Daten über die konformen Produkte sind unter Buchstabe J aufgeführt.

Durch dieses Protokoll wird sichergestellt, dass die Prüfergebnisse von äußeren Faktoren nicht beeinträchtigt werden und wiederholbar sind. Die Hersteller können die Prüfung werksintern durchführen oder ein unabhängiges Prüflabor damit beauftragen. Beispiele für Prüfeinrichtungen und empfohlene Prüfgeräte werden in Kürze auf der Energy-Star-Website unter www.energystar.gov veröffentlicht.

Voraussetzungen und Bedingungen für die Produktprüfung

A. Prüfbedingungen

Allgemeine Kriterien

Versorgungsspannung (°):	Europa:	230 (± 1 %) Volt AC, 50 Hz (± 1 %)
	Nordamerika:	115 (± 1 %) Volt AC, 60 Hz (± 1 %)
	Australien/Neuseeland:	230 (± 1 %) Volt AC, 50 Hz (± 1 %)
	Japan:	100 (± 1 %) Volt AC, 50 Hz (± 1 %)/60 Hz (± 1 %)
Summe der nichtlinearen Verzerrungen (Spannung):	< 2 % THD	
Umgebungstemperatur:	20 °C ± 5 °C	
Relative Luftfeuchtigkeit:	30—80 %	
Leitungsimpedanz:	< 0,25 Ohm	

(*) **Versorgungsspannung:** Die Prüfung der Computerbildschirme erfolgt stets in Abhängigkeit vom jeweiligen Markt, für den das Produkt bestimmt ist. Der Hersteller gewährleistet, dass Produkte, die weltweit mit der Energy-Star-Kennzeichnung beworben und verkauft werden, unter den regional üblichen Netzspannungs- und Frequenzbedingungen den Leistungsaufnahmewert, der auf dem maßgeblichen Produktdatenblatt (*Qualifying Product Information form, QPI form*) angegeben (und in der Energy-Star-Datenbank gespeichert) ist, nicht überschreiten. Für Geräte, die international auf mehreren Märkten verkauft werden und für die daher mehrere Eingangsspannungen angegeben sind, muss der Hersteller alle Netzspannungs- und Leistungsaufnahmewerte messen und angeben, wenn er das Produkt als Energy-Star-konform für die jeweiligen Märkte eintragen lassen will. Verkauft ein Hersteller beispielsweise den gleichen Computerbildschirm in den USA und in Europa, so muss er die Leistungsaufnahme im Ein-, Ruhe- und Schein-Aus-Zustand sowohl bei 115 Volt/60 Hz als auch bei 230 Volt/50 Hz messen und angeben.

(Siehe: IEC 62301: *Elektrische Haushaltsgeräte — Messung der Standby-Leistungsaufnahme*, 3.2—3.3, und VESA *Flat Panel Display Measurements (FPDM) Standard 2.0, Section 301-2*)

B. Dunkelkammerbedingungen

Während der Lichtmessungen muss sich der Computerbildschirm unter Dunkelkammerbedingungen befinden. Im Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb darf die gemessene Beleuchtungsstärke (E) des Computerbildschirms den Wert von 1,0 Lux nicht übersteigen. Die Messung erfolgt rechtwinklig zum Bildschirmmittelpunkt mit einem Lichtmessgerät, während sich der Computerbildschirm im Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb befindet (siehe: VESA *FPDM Standard 2.0, Section 301-2F*).

C. Farbeinstellungen und Zusatzgeräte

Alle Farbeinstellungen (Farbton, Farbsättigung, Gamma, usw.) werden auf die werkseitigen Standardwerte gesetzt. An eventuell vorhandenen USB-Anschlüssen oder Verteilern (Universal Serial Bus) sind keine externen Geräte angeschlossen. Etwaige eingebaute Lautsprecher, Fernsehempfangsteile usw. können in den niedrigsten vom Nutzer einstellbaren Stromverbrauchszustand versetzt werden, um die vom Bildschirm nicht selbst verursachte Leistungsaufnahme zu verringern. Es dürfen jedoch keine Bauteile entfernt oder andere nicht vom Nutzer durchzuführende Maßnahmen getroffen werden, um die Leistungsaufnahme weiter zu senken.

D. Bedingungen für die Leistungsmessung

Bei Bildschirmen mit Kathodenstrahlröhren (CRT) wird das Bildformat auf die bevorzugte Standardeinstellung mit der höchsten empfohlenen Auflösung für eine Wiederholrate von 75 Hz gesetzt. Dabei ist eine Bildelement-Aufbauzeit gemäß VESA Discrete Monitor Timing (DMT) Standard oder einem neueren Industriestandard zu verwenden. Der CRT-Bildschirm muss in dem getesteten Bildformat alle vom Hersteller angegebenen Qualitätsspezifikationen einhalten. Bei LCD-Bildschirmen und anderen Anzeigetechniken mit festen Bildpunkten wird das native Bildformat eingestellt. Die LCD-Bildwiederholrate wird auf 60 Hz gesetzt, es sei denn, der Hersteller empfiehlt ausdrücklich eine andere Wiederholrate, die dann zu verwenden ist.

E. Leistungsmessprotokolle

Die Leistungsaufnahme von Computerbildschirmen wird in Watt nach einem vorgeschriebenen Prüfablauf gemessen. Die Aufwärmzeit beträgt mindestens 20 Minuten (siehe: VESA *FPDM Standard 2.0, Section 301-2D* oder *305-3* für den Aufwärmtest). Gemessen wird die Leistungsaufnahme jedes zufällig gewählten Geräts mit Hilfe eines Leistungsmessgeräts, das einen Scheitelfaktor von mindestens 5 hat und Echt-Effektivwerte (TRMS) misst, jeweils für die Netzspannungs-/Netzfrequenz-Kombination(en), die in Abschnitt 4.A angegeben ist (sind) (siehe: VESA-Standard: *Display Specifications and Measurement Procedures, Version 1.0, Revision 1.0, Section 8.1.3*). Die Messung erfolgt erst, nachdem die Wattwerte über einen Zeitraum von drei Minuten stabil geblieben sind. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert (siehe IEC 4.3.1). (Bei der Messung im Ruhezustand/Stromsparbetrieb und im Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb bleibt das Eingangs-Synchronisierungssignal (*input sync signal check cycle*) unberücksichtigt.) Es werden kalibrierte Messgeräte mit einer Messgenauigkeit von mindestens 1/10 Watt verwendet.

In Anlehnung an die Europäische Norm 50301 (siehe BSI 03-2001, EN 50301:2001, Messverfahren für den Energieverbrauch von Audio-, Video- und verwandten Geräten, Anhang A) hat das EPA ein Prüfverfahren festgelegt, bei dem die Anzahl der zu prüfenden Einzelgeräte vom Prüfergebn des ersten Geräts abhängt. Ergibt die Prüfung eines Computerbildschirms in allen drei Betriebszuständen (Ein-Zustand/Normalbetrieb, Ruhezustand/Stromsparbetrieb und Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb) Leistungswerte, die mindestens um 15 % unterhalb der Energy-Star-Spezifikation liegen, so braucht das betreffende Modell für Energy-Star-Zwecke nur einmal geprüft zu werden. Unterschreitet die Leistungsaufnahme des geprüften Computerbildschirms dagegen in mindestens einem Betriebszustand die Energy-Star-Spezifikation um weniger als 15 %, so müssen zwei oder mehr Geräte geprüft werden. Ein Modell gilt nur dann als Energy-Star-konform, wenn kein Messwert die Energy-Star-Spezifikation überschreitet. Alle Messwerte und die daraus gebildeten Mittelwerte (aus drei oder mehr Einzeldaten) werden im maßgeblichen Energy-Star-Produktdatenblatt (QPI form) angegeben.

Beispiel zur Erläuterung dieses Verfahrens:

Beispiel: Zur Vereinfachung wird angenommen, dass die Spezifikation höchstens 100 Watt vorsieht und nur für einen Betriebszustand gilt. Der Grenzwert (15 %) beträgt in diesem Fall 85 Watt.

- Werden beim ersten Gerät 80 Watt gemessen, so gilt das Modell ohne weitere Prüfung als konform (denn mit 80 Watt beträgt die Leistungsaufnahme über 15 % weniger als die Spezifikation und liegt damit unterhalb der 15-Prozent-Grenze).
- Werden beim ersten Gerät 85 Watt gemessen, so gilt das Modell ohne weitere Prüfung als konform (denn mit 85 Watt beträgt die Leistungsaufnahme genau 15 % weniger als die Spezifikation).
- Werden beim ersten Gerät 90 Watt gemessen, so müssen weitere Geräte geprüft werden (denn mit 90 Watt beträgt die Leistungsaufnahme nur 10 % weniger als die Spezifikation und liegt damit innerhalb der 15-Prozent-Grenze).
- Werden bei drei Geräten 90, 98 und 105 Watt gemessen, so gilt das Modell nicht als Energy-Star-konform, obwohl der Mittelwert 98 Watt beträgt, weil einer der Messwerte (105) die Energy-Star-Spezifikation überschreitet.

F. Testbilder und Messverfahren für die Leuchtdichte

Bei **Bildschirmen mit Kathodenstrahlröhre** (CRT) wird der Computerbildschirm zunächst anhand des Testbilds AT01P für die Bildschirmgröße (*Alignment Target 01 Positive Mode*, gemäß VESA FPDM Standard 2.0, A112-2F, AT01P) auf die vom Hersteller empfohlene Bildschirmgröße eingestellt, die normalerweise etwas unter der maximal sichtbaren Bildschirmgröße liegt. Dann wird ein Testbild (VESA FPDM Standard 2.0, A112-2F, SET01K) angezeigt, das acht Graustufen von Schwarz (0 Volt) bis Weiß (0,7 Volt) darstellt⁽¹⁾. Das Eingangssignal muss dem VESA Video Signal Standard (VSIS), Version 1.0, Rev. 2.0 von Dezember 2002 entsprechen. Danach wird (falls möglich) die Helligkeit des Computerbildschirms ausgehend vom Höchstwert so weit verringert, dass der schwarze Balken mit der geringsten Helligkeit gerade noch erkennbar ist (VESA FPDM Standard 2.0, Section 301-3K). Anschließend wird ein Testbild (VESA FPDM Standard 2.0, A112-2H, L80) angezeigt, dass auf 80 % der Bildfläche ein weiß (0,7 Volt) ausgefülltes Rechteck darstellt. Nun wird der Kontrast so eingestellt, dass die weiße Bildfläche eine Leuchtdichte von mindestens 100 Candela pro Quadratmeter erreicht (die Messung erfolgt gemäß VESA FPDM Standard 2.0, Section 302-1).

Bei **Bildschirmen mit festen Bildpunkten** (z. B. LCD-Anzeigen u. a.) wird ein Testbild (VESA FPDM Standard 2.0, A112-2F, SET01K) angezeigt, das acht Graustufen von Schwarz (0 Volt) bis Weiß (0,7 Volt) darstellt. Das Eingangssignal muss dem VESA Video Signal Standard (VSIS), Version 1.0, Rev. 2.0 von Dezember 2002 entsprechen. Es wird geprüft, ob bei der höchsten Helligkeits- und Kontrasteinstellung wenigstens der weiße Balken und die angrenzenden Graustufen unterschieden werden können. Können der weiße Balken und die angrenzenden Graustufen nicht unterschieden werden, so wird der Kontrast so lange verringert, bis diese Unterscheidung möglich ist. Anschließend wird ein Testbild (VESA FPDM Standard 2.0, A112-2H, L80) angezeigt, dass auf 80 % der Bildfläche ein weiß (0,7 Volt) ausgefülltes Rechteck darstellt. Nun wird die Helligkeit so eingestellt, dass die weiße Bildfläche eine Leuchtdichte von mindestens 175 Candela pro Quadratmeter erreicht (die Messung erfolgt gemäß VESA FPDM Standard 2.0, Section 302-1). [Hat ein Computerbildschirm eine maximale Leuchtdichte von weniger als 175 Candela pro Quadratmeter (z. B. 150 cd/m²), so wird diese maximale Leuchtdichte verwendet und dieser Wert zusammen mit den anderen notwendigen Prüfunterlagen bei der EPA eingereicht. Hat ein Computerbildschirm eine minimale Leuchtdichte von mehr als 175 Candela pro Quadratmeter (z. B. 200 cd/m²), so wird diese minimale Leuchtdichte verwendet und dieser Wert im maßgeblichen Energy-Star-Produktdatenblatt (QPI form) angegeben.]

⁽¹⁾ Bei nur mit digitalem Anschluss ausgestatteten Bildschirmen gelten für die Spannungswerte in Bezug auf die Helligkeit des Bildes (0-0,7 Volt) folgende Entsprechungen:

0 Volt (schwarz) = Wert 0

0,1 Volt (dunkelster analoger Grauwert) = digitaler Grauwert 36

0,7 Volt (analoger Weißwert) = digitaler Grauwert 255

Künftige Digitalschnittstellenspezifikationen können einen größeren Wertebereich vorsehen, aber in jedem Fall gilt: 0 Volt entspricht Schwarz, der Höchstwert entspricht Weiß und 0,1 Volt entspricht einem Siebtel des Höchstwerts.

G. Lichtmessprotokolle

Die Messung von Lichtwerten wie Beleuchtungsstärke und Leuchtdichte erfolgt mit einem Lichtmessgerät, wobei sich der Computerbildschirm unter Dunkelkammerbedingungen befindet. Das Lichtmessgerät wird so aufgestellt, dass die Messung im rechten Winkel zum Computerbildschirm und in dessen Mitte erfolgt (siehe: *VESA FPDM Standard 2.0, Appendix A115*). Die vermessene Bildschirmfläche muss mindestens 500 Bildpunkte umfassen, es sei denn, dies übersteigt den Inhalt eines Rechtecks, dessen Seitenlängen 10 % der sichtbaren Bildschirmhöhe und -breite ausmachen. In diesem Fall wird diese Fläche vermessen. Die Leuchtfläche darf jedoch auf keinen Fall kleiner sein als die vom Lichtmessgerät vermessene Fläche (siehe: *VESA FPDM Standard 2.0, Section 301-2H*).

H. Einstellung und Beschreibung des Bildschirms

Die technischen Merkmale des zu prüfenden Computerbildschirms sind vor Beginn der Prüfung zu protokollieren. Es sind mindestens folgende Informationen festzuhalten:

Produktbeschreibung/Kategorie (z. B. 17-Zoll-Computerbildschirm mit weißem Gehäuse)
Bildschirmtechnik (z. B. CRT, LCD, Plasma)
Marke/Hersteller
Modellnummer
Seriennummer
Nennspannung (V AC) und Nennfrequenz (Hz)
Sichtbare Bildschirmdiagonale (Zoll)
Seitenverhältnis (z. B. 4:3)
Empfohlene Bildgröße (tatsächliche geprüfte Bildgröße) Breite × Höhe
Blickwinkel (horizontal und vertikal in Grad)
Bildwiederholfrequenz (während des Tests) (Hz)
Anzahl der geprüften Bildpunkte (waagrecht)
Anzahl der geprüften Bildpunkte (senkrecht)
Angegebene Maximalauflösung (waagrecht)
Angegebene Maximalauflösung (senkrecht)
Schnittstelle(n): analog, digital oder beide
Geräteinformationen (z. B. Art des Signalgenerators)

Produktprüfmethoden

I. Prüfmethoden

Im Folgenden werden die Prüfschritte für die Messung der tatsächlichen Leistungsaufnahme des geprüften Gerätes im Ein-Zustand/Normalbetrieb, Ruhezustand/Stromsparbetrieb und Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb erläutert. Die Messungen am Computerbildschirm erfolgen stets unter Verwendung des analogen Anschlusses, es sei denn, es ist kein analoger Anschluss vorhanden (d.h. bei Digitalbildschirmen, worunter für diese Zwecke dieser Prüfung Bildschirme verstanden werden, die nur mit einem Digitaleingang ausgestattet sind). Zu Spannungswerten bei Digitalbildschirmen siehe Fußnote 2. Die Prüfung erfolgt dann nach der folgenden Methode mit einem digitalen Signalgenerator.

Ein-Zustand/Normalbetrieb

1. Verbinden Sie das zu prüfende Gerät mit der Netzsteckdose oder Stromquelle und dem Prüfgerät. Bei Computerbildschirmen, die mit externem Netzteil geliefert werden, muss die Prüfung mit diesem externen Netzteil erfolgen (nicht mit einem Referenz-Netzteil).
2. Schalten Sie das Prüfgerät ein und regeln Sie die Netzspannung und Netzfrequenz der Stromquelle.
3. Überprüfen Sie den normalen Betrieb des zu prüfenden Geräts und setzen Sie sämtliche einstellbaren Werte auf die Werkseinstellungen zurück.
4. Versetzen Sie das zu prüfende Gerät entweder mit der Fernbedienung oder mit dem Ein/Aus-Schalter am Gehäuse des Geräts in den Ein-Zustand/Normalbetrieb. Warten Sie, bis das zu prüfende Gerät seine Betriebstemperatur erreicht hat (etwa 20 Minuten).
5. Stellen Sie den richtigen Anzeigemodus ein. Siehe Abschnitt D, Bedingungen für die Leistungsmessung.
6. Stellen Sie Dunkelkammerbedingungen her. Siehe Abschnitt G, Lichtmessprotokolle, und Abschnitt B, Dunkelkammerbedingungen.
7. Stellen Sie die Bildgröße und Leuchtdichte ein. Siehe Abschnitt F, Testbilder und Messverfahren für die Leuchtdichte, jeweils für Bildschirme mit Kathodenstrahlröhre oder Bildschirme mit festen Bildpunkten. Nach der Einstellung der Leuchtdichte werden keine Dunkelkammerbedingungen mehr benötigt.
8. Überprüfen Sie entweder, dass die Netzsteckdose den Spezifikationen entspricht oder regeln Sie die Stromquelle wie in Abschnitt A angegeben (z.B. $115\text{ V} \pm 1\%$, $60\text{ Hz} \pm 1\%$).
9. Stellen Sie den Messbereich des Leistungsmessgeräts ein. Der obere Wert des gewählten Messbereichs, multipliziert mit dem Scheitelfaktor des Messgeräts muss größer sein als der auf dem Oszilloskop angezeigte Höchstwert.
10. Warten Sie, bis sich die Messwerte des Leistungsmessgeräts stabilisiert haben und lesen Sie dann vom Leistungsmessgerät die tatsächliche Leistungsaufnahme in Watt ab. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert. Siehe Abschnitt E, Leistungsmessprotokolle.
11. Mit der Leistungsaufnahme wird auch das Gesamtbildformat (angezeigte waagerechte Bildpunkte $\times$ senkrechte Bildpunkte) protokolliert, damit ein Pixel/Watt-Verhältnis berechnet werden kann.
12. Protokollieren Sie die Prüfbedingungen und die Messdaten.

Ruhezustand/Stromsparbetrieb (Netzschalter „ein“, kein Bild)

1. Nach Abschluss der Prüfung im Ein-Zustand/Normalbetrieb versetzen Sie den Computerbildschirm in den Ruhezustand/Stromsparbetrieb. Das Vorgehen und die dazu notwendige Schrittfolge werden dokumentiert. Schalten Sie alle Prüfgeräte ein und stellen Sie deren Betriebsparameter richtig ein.
2. Belassen Sie den Computerbildschirm im Ruhezustand/Stromsparbetrieb, bis sich die gemessene Leistungsaufnahme stabilisiert hat. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert. Bei der Messung im Ruhezustand/Stromsparbetrieb bleibt das Eingangs-Synchronisierungssignal (input sync signal check cycle) unberücksichtigt.
3. Protokollieren Sie die Prüfbedingungen und die Messdaten. Die Messdauer muss ausreichend lang sein, damit der korrekte Mittelwert bestimmt werden kann (d.h. keine Spitzen- oder Momentwerte). Verfügt das Gerät über mehrere, manuell wählbare Ruhezustände, so erfolgt die Messung in dem Ruhezustand mit dem höchsten Energieverbrauch. Erfolgt eine automatische Umschaltung zwischen den Ruhezuständen, so muss die Messdauer ausreichend lang sein, damit der tatsächliche Mittelwert für alle Ruhezustände bestimmt werden kann.

Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb (Netzschalter „aus“)

1. Nach Abschluss der Prüfung im Ruhezustand/Stromsparbetrieb versetzen Sie den Computerbildschirm in den Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb. Gibt es nur einen Netzschalter (d.h. entweder einen Standby-Schalter oder einen echten Netzschalter), betätigen Sie diesen; gibt es zwei Netzschalter (einen Standby-Schalter und einen echten Netzschalter), betätigen Sie den Standby-Schalter. Das Vorgehen und die dazu notwendige Schrittfolge werden dokumentiert. Schalten Sie alle Prüfgeräte ein und stellen Sie deren Betriebsparameter richtig ein.
2. Belassen Sie den Computerbildschirm im Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb, bis sich die gemessene Leistungsaufnahme stabilisiert hat. Die Messung gilt als stabil, wenn sich der Wattwert über einen Zeitraum von drei Minuten nicht um mehr als 1 % verändert. Bei der Messung im Schein-Aus-Zustand/Standby-Betrieb bleibt das Eingangs-Synchronisierungssignal (input sync signal check cycle) unberücksichtigt.

3. Protokollieren Sie die Prüfbedingungen und die Messdaten. Die Messdauer muss ausreichend lang sein, damit der korrekte Mittelwert bestimmt werden kann (d.h. keine Spitzen- oder Momentwerte).

Unterlagen über die Produktprüfung

J. *Einreichung der maßgeblichen Produktdaten*

Die Partner bescheinigen selbst, welche Produktmodelle den Energy-Star-Spezifikationen entsprechen und reichen diese Informationen auf einem Produktdatenblatt (QPI form) ein. Der Hersteller reicht jährlich, oder auf eigenen Wunsch auch häufiger, eine Liste seiner Energy-Star-konformen Produkte mit Angaben über neue und ausgelaufene Modelle ein.

5. Benutzerschnittstelle

Den Herstellern wird dringend empfohlen, ihre Produkte in Übereinstimmung mit den Schnittstellenstandards zu gestalten, die vom Projekt „Power Management Controls“ erarbeitet wurden, um bei allen Elektronikgeräten die Energiesteuerung einheitlicher und intuitiv bedienbar zu machen. Einzelheiten über dieses Projekt:
<http://eetd.LBL.gov/Controls>

6. Inkrafttreten

Diese Spezifikation tritt wie folgt in Kraft:

A. Einstufung konformer Produkte nach Stufe 1 dieser Spezifikation

Die Stufe 1 dieser Spezifikation gilt ab 1. Januar 2005. Alle Produkte, auch Modelle, die ursprünglich nach vorherigen Spezifikationen als konform eingestuft wurden, mit einem Herstellungsdatum ab dem 1. Januar 2005, müssen für die Energy-Star-Kennzeichnung den neuen Anforderungen genügen (einschließlich Nachlieferungen von ursprünglich nach der vorherigen Spezifikation eingestuft Modellen).

B. Einstufung und Kennzeichnung konformer Produkte nach Stufe 2 dieser Spezifikation

Die Stufe 2 dieser Spezifikation gilt ab 1. Januar 2006. Die Spezifikationen für Stufe 2 gelten für Produkte mit einem Herstellungsdatum ab dem 1. Januar 2006.

C. Das Herstellungsdatum ist der Zeitpunkt (Monat und Jahr), zu dem ein bestimmtes Gerät vollständig zusammengebaut worden ist.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 2004

zur Änderung der Entscheidung 95/388/EG zwecks Aktualisierung der Musterbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, Eizellen und Embryos von Schafen und Ziegen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 5544)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/43/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG⁽¹⁾ unterliegen, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 vierter Gedankenstrich und Artikel 11 Absatz 3 dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 92/65/EWG enthält die Tiergesundheitsanforderungen für den Handel mit Sperma, Eizellen und Embryos von Schafen und Ziegen.
- (2) Die Entscheidung 95/388/EWG⁽²⁾ der Kommission enthält die Musterbescheinigung für diesen Handel.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁽³⁾ bildet nun die Rechtsgrundlage für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit TSE bei Tieren. Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1492/2004 der Kommission geändert, um die spezifischen TSE-bezogenen Anforderungen für den Handel mit Sperma, Eizellen und Embryos von Schafen und Ziegen zu verdeutlichen und Abweichungen für Sperma und Embryos von Tieren bestimmter Genotypen vorzusehen.

(4) Es ist daher notwendig, die Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen in den Anhängen I und II der Entscheidung 95/388/EG mit den aktualisierten Regeln in Einklang zu bringen.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Anhang I der Entscheidung 95/388/EG wird durch Anhang I der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

(2) Anhang II der Entscheidung 95/388/EG wird durch Anhang II der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2005.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 2004

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/68/EG (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321).

⁽²⁾ ABl. L 234 vom 3.10.1995, S. 30.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1492/2004 der Kommission (ABl. L 274 vom 24.8.2004, S. 3).

ANHANG I

Tiergesundheitsbescheinigung für den Handel mit Schaf- und Ziegensperma

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender ☐ Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen Nr. der Begleitdokumente					
			I.7. Händler Name Zulassungsnummer					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort/Fangort Haltungsbetrieb ☐ Sammelstelle ☐ Händlerbetrieb ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Besamungsstation ☐ Zugelassener Fischzuchtbetrieb ☐ Embryotransfereinrichtung ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Andere ☐ Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer				I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Sammelstelle ☐ Händlerbetrieb ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Besamungsstation ☐ Zugelassener Fischzuchtbetrieb ☐ Embryotransfereinrichtung ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Andere ☐ Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer			
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports					
	I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung				I.17. Transportmittel Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer Mitgliedstaat			
	I.18. Tierart/Erzeugnis				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)			
				I.20. Anzahl/Menge				
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht ☐ Mast ☐ Schlachtung ☐ Wandertierhaltung ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Künstliche Reproduktion ☐ Eingetragene Pferde ☐ Wiederaufstockung ☐ Heimtiere ☐ Lebensmittel ☐ Futtermittel ☐ Pharmazeutische Verwendung ☐ Technische Verwendung ☐ Andere ☐								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle				I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat ISO-Code ISO-Code ISO-Code				
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland Ausgangsstelle ISO-Code Code				I.29. Geschätzte Transportdauer				
I.30. Transportplan Ja ☐ Nein ☐								
I.31. Identifizierung der Tiere Identifizierungskennzeichen der Dosen (2)								

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schaf-/Ziegensperma

Teil II: Zertifizierung	II. Gesundheitsangaben ☐	II.a. Referenznummer der Bescheinigung	II.b. Örtliche Referenznummer								
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit Folgendes: - Das oben beschriebene Sperma wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen. - Das Sperma stammt von einem Tier der Art Schafe/Ziegen (1), das die Anforderungen von Anhang D Kapitel II, Buchstaben B und C der Richtlinie 92/65/EWG erfüllt. - Im Falle von in einem Besamungszentrum/einer Besamungsstation (1)/entnommenem und aufbereitetem Sperma erfolgten Entnahme, Aufbereitung und Lagerung in einem Zentrum/einer Station. - Das Sperma entspricht den Anforderungen von Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG und Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Entspricht der Identifizierung der Spendertiere und dem Datum der Entnahme.										
Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Prüfer <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben)</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Titel</td> </tr> <tr> <td>Örtliche Veterinärstelle</td> <td>Nr. des zuständigen Veterinäramtes</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>Unterschrift</td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Titel	Örtliche Veterinärstelle	Nr. des zuständigen Veterinäramtes	Datum	Unterschrift	Stempel	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Titel										
Örtliche Veterinärstelle	Nr. des zuständigen Veterinäramtes										
Datum	Unterschrift										
Stempel											

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Teil III: Kontrolle	III.1. Kontrolldatum ☐	III.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	
	III.3. Dokumentenprüfung Nein ☐ Ja ☐ EU-Norm zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐ zusätzliche Garantien zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐ nationale Vorschriften zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	III.4. Nämlichkeitskontrolle Nein ☐ Ja ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	
	III.5. Physische Untersuchung: Nein ☐ Zahl der kontrollierten Tiere ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	III.6. Laboranalysen Nein ☐ Ja ☐ Datum: Test zum Nachweis von: anhand von Zufallsstichproben ☐ bei Verdacht ☐ Befunde: zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	
	III.7. Kontrolle des Befindens der Tiere Nein ☐ Ja ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐		
	III.8. Verstoß gegen Tierschutzrecht III.8.1. ungültige Transportgenehmigung ☐ III.8.2. nicht konformes Transportmittel ☐ III.8.3. zu hohe Ladedichte ☐ Durchschnittsfläche III.8.4. vorschriftswidrige Transportdauer ☐ III.8.5. unzulängliches Tränken und Füttern ☐ III.8.6. Misshandlung von oder Fahrlässigkeit gegenüber Tieren ☐ III.8.7. Andere ☐	III.9. Verstoß gegen Veterinärrecht III.9.1. keine/ungültige Bescheinigung ☐ III.9.2. nicht konforme Dokumente ☐ III.9.3. nicht zulässiges Land ☐ III.9.4. nicht zulässige(s) Region/Gebiet ☐ III.9.5. verbotene Tierart ☐ III.9.6. keine zusätzlichen Garantien ☐ III.9.7. nicht zulässiger Betrieb ☐ III.9.8. kranke oder krankheitsverdächtige Tiere ☐ III.9.9. unbefriedigende Laborbefunde ☐ III.9.10. keine oder vorschriftswidrige Kennzeichnung ☐ III.9.11. nationale Vorschriften nicht erfüllt ☐ III.9.12. falsche Anschrift am Bestimmungsort ☐ III.9.13. Andere ☐	
	III.10. Auswirkungen des Transports auf das Befinden der Tiere Anzahl verendeter Tiere ☐ Schätzung ☐ Anzahl transportunfähiger Tiere ☐ Schätzung ☐ Anzahl Tiere, die geboren oder abortiert haben ☐		
	III.11. Abhilfemaßnahmen III.11.1. zeitlich verzögerter Abtransport ☐ III.11.2. Überführungsverfahren ☐ III.11.3. Quarantänisierung ☐ III.11.4. Schlachtung/schmerzlose Tötung ☐ III.11.5. Vernichtung von Tierkörpern/Erzeugnissen ☐ III.11.6. Rücksendung ☐ III.11.7. Behandlung der Erzeugnisse ☐ III.11.8. Verwendung der Erzeugnisse zu anderen Zwecken ☐ Kennzeichnung	III.12. Maßnahmen nach der Quarantäne III.12.1. Schlachtung/schmerzlose Tötung ☐ III.12.2. Entlassung aus der Quarantäne ☐	
	III.13. Kontrollort Verarbeitungsbetrieb ☐ Haltungsbetrieb ☐ Sammelstelle ☐ Händlerbetrieb ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Besamungsstation ☐ Hafen ☐ Flughafen ☐ Ausgangsstelle ☐ während der Beförderung ☐ Andere ☐		
	III.14. Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor Lokale Veterinäreinheit Name (in Großbuchstaben) Qualifikation und Titel Datum Nr. der lokalen Veterinäreinheit Unterschrift		

ANHANG II

Tiergesundheitsbescheinigung für den Handel mit Eizellen/Embryos von Schafen und Ziegen

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender ☐ Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen Nr. der Begleitdokumente					
			I.7. Händler Name Zulassungsnummer					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort/Fangort Haltungsbetrieb ☐ Sammelstelle ☐ Händlerbetrieb ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Besamungsstation ☐ Zugelassener Fischzuchtbetrieb ☐ Embryotransfereinrichtung ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Andere ☐ Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer				I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Sammelstelle ☐ Händlerbetrieb ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Besamungsstation ☐ Zugelassener Fischzuchtbetrieb ☐ Embryotransfereinrichtung ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Andere ☐ Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer			
	I.14. Verladeort Postleitzahl				I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
	I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung				I.17. Transportmittel Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer Mitgliedstaat			
	I.18. Tierart/Erzeugnis				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)			
				I.20. Anzahl/Menge				
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht ☐ Mast ☐ Schlachtung ☐ Wandertierhaltung ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Künstliche Reproduktion ☐ Eingetragene Pferde ☐ Wiederaufstockung ☐ Heimtiere ☐ Lebensmittel ☐ Futtermittel ☐ Pharmazeutische Verwendung ☐ Technische Verwendung ☐ Andere ☐								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle				I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat ISO-Code ISO-Code ISO-Code				
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland Ausgangsstelle ISO-Code Code				I.29. Geschätzte Transportdauer				
I.30. Transportplan Ja ☐ Nein ☐								
I.31. Identifizierung der Tiere Identifizierungskennzeichen der Eizellen/Embryos (2)								

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Eizellen/Embryos von Schafen und Ziegen

Teil II: Zertifizierung	II. Gesundheitsangaben ☐	II.a. Referenznummer der Bescheinigung	II.b. Örtliche Referenznummer								
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit Folgendes: - Die oben beschriebenen Eizellen/Embryos (1) wurden unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen. - Die Eizellen/Embryos (1) stammen von weiblichen Tieren der Arten Schafe/Ziegen (1), die die Anforderungen von Anhang D Kapitel IV der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen. - Die Eizellen/Embryos (1) entsprechen den Anforderungen von Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG und Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. - Im Falle von Embryos erfüllt das für die Befruchtung verwendete Sperma den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG und Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Entspricht der Identifizierung der Spendertiere und dem Entnahmedatum.										
Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Prüfer <table> <tr> <td>Name (in Großbuchstaben)</td> <td>Qualifikation und Titel</td> </tr> <tr> <td>Örtliche Veterinärstelle</td> <td>Nr. des zuständigen Veterinäramtes</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>Unterschrift</td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Titel	Örtliche Veterinärstelle	Nr. des zuständigen Veterinäramtes	Datum	Unterschrift	Stempel	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Titel										
Örtliche Veterinärstelle	Nr. des zuständigen Veterinäramtes										
Datum	Unterschrift										
Stempel											

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Teil III: Kontrolle	III.1. Kontrolldatum 	III.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung
	III.3. Dokumentenprüfung Nein ☐ Ja ☐ EU-Norm zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐ zusätzliche Garantien zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐ nationale Vorschriften zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	III.4. Nämlichkeitskontrolle Nein ☐ Ja ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐
	III.5. Physische Untersuchung: Nein ☐ Zahl der kontrollierten Tiere zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	III.6. Laboranalysen Nein ☐ Ja ☐ Datum: Test zum Nachweis von: anhand von Zufallsstichproben ☐ bei Verdacht ☐ Befunde: zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐
	III.7. Kontrolle des Befindens der Tiere Nein ☐ Ja ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	
	III.8. Verstoß gegen Tierschutzrecht III.8.1. ungültige Transportgenehmigung ☐ III.8.2. nicht konformes Transportmittel ☐ III.8.3. zu hohe Ladedichte ☐ Durchschnittsfläche III.8.4. vorschriftswidrige Transportdauer ☐ III.8.5. unzulängliches Tränken und Füttern ☐ III.8.6. Misshandlung von oder Fahrlässigkeit gegenüber Tieren ☐ III.8.7. Andere ☐	III.9. Verstoß gegen Veterinärrecht III.9.1. keine/ungültige Bescheinigung ☐ III.9.2. nicht konforme Dokumente ☐ III.9.3. nicht zulässiges Land ☐ III.9.4. nicht zulässige(s) Region/Gebiet ☐ III.9.5. verbotene Tierart ☐ III.9.6. keine zusätzlichen Garantien ☐ III.9.7. nicht zulässiger Betrieb ☐ III.9.8. kranke oder krankheitsverdächtige Tiere ☐ III.9.9. unbefriedigende Laborbefunde ☐ III.9.10. keine oder vorschriftswidrige Kennzeichnung ☐ III.9.11. nationale Vorschriften nicht erfüllt ☐ III.9.12. falsche Anschrift am Bestimmungsort ☐ III.9.13. Andere ☐
	III.10. Auswirkungen des Transports auf das Befinden der Tiere Anzahl verendeter Tiere Schätzung Anzahl transportunfähiger Tiere Schätzung Anzahl Tiere, die geboren oder abortiert haben	
	III.11. Abhilfemaßnahmen III.11.1. zeitlich verzögerter Abtransport ☐ III.11.2. Überführungsverfahren ☐ III.11.3. Quarantänisierung ☐ III.11.4. Schlachtung/schmerzlose Tötung ☐ III.11.5. Vernichtung von Tierkörpern/Erzeugnissen ☐ III.11.6. Rücksendung ☐ III.11.7. Behandlung der Erzeugnisse ☐ III.11.8. Verwendung der Erzeugnisse zu anderen Zwecken ☐ Kennzeichnung	III.12. Maßnahmen nach der Quarantäne III.12.1. Schlachtung/schmerzlose Tötung ☐ III.12.2. Entlassung aus der Quarantäne ☐
	III.13. Kontrollort Verarbeitungsbetrieb ☐ Haltungsbetrieb ☐ Sammelstelle ☐ Händlerbetrieb ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Besamungsstation ☐ Hafen ☐ Flughafen ☐ Ausgangsstelle ☐ während der Beförderung ☐ Andere ☐	
	III.14. Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor Lokale Veterinäreinheit Name (in Großbuchstaben) Qualifikation und Titel Datum Nr. der lokalen Veterinäreinheit Unterschrift	

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2005/44/GASP DES RATES

vom 20. Dezember 2004

betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation ALTHEA)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. Juli 2004 die Gemeinsame Aktion 2004/570/GASP über die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 dieser Gemeinsamen Aktion sind die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten in einer Übereinkunft nach Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union zu regeln.
- (3) Entsprechend der Ermächtigung des Rates vom 13. September 2004 hat der Vorsitz, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wurde, ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina ausgehandelt.
- (4) Dieses Abkommen sollte genehmigt werden —

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation ALTHEA) wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. VAN GEEL

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 28.7.2004, S. 10.

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation ALTHEA)

DIE EUROPÄISCHE UNION (EU)

einerseits, und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

andererseits,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

IN DER ERWÄGUNG, dass

- der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 22. November 2004 die Resolution 1575 (2004) über die Einrichtung der EUFOR angenommen hat,
- der Rat der Europäischen Union am 25. November 2004 den Beschluss 2004/803/GASP über die Einleitung der militärischen Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina ⁽¹⁾ angenommen hat,
- der Rat der Europäischen Union die Gemeinsame Aktion 2004/570/GASP vom 12. Juli 2004 über die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina ⁽²⁾ angenommen hat,
- die Schweizerische Eidgenossenschaft eingeladen worden ist, an der EU-geführten Operation teilzunehmen,
- der Truppengestellungsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde und der Befehlshaber der EU-Operation (EU Operation Commander) und der EU-Militärausschuss die Empfehlung ausgesprochen haben, der Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der EU-geführten Operation zuzustimmen,
- der Beschluss BiH/1/2004 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 21. September 2004 ⁽³⁾ dem Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur militärischen Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina zugestimmt hat,
- der Beschluss BiH/3/2004 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 29. September 2004 ⁽⁴⁾ den Ausschuss der beitragenden Länder für die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina eingesetzt hat —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Beteiligung an der Operation

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft schließt sich nach Maßgabe dieses Abkommens und der gegebenenfalls erforderlichen Durchführungsvereinbarungen der Gemeinsamen Aktion 2004/570/GASP vom 12. Juli 2004 über die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina sowie jeder Gemeinsamen Aktion oder jedem Beschluss an, mit denen der Rat der Europäischen Union die Verlängerung der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU beschließt.

(2) Der Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU erfolgt unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union.

(3) Die Schweizerische Eidgenossenschaft sorgt dafür, dass seine an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU

beteiligten Einsatzkräfte und Personalmitglieder ihren Auftrag im Einklang mit

- der Gemeinsamen Aktion 2004/570/GASP und etwaigen späteren Änderungen,
- dem Operationsplan,
- den Durchführungsbestimmungen ausführen.

(4) Die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Operation abgeordneten Einsatzkräfte und Personalmitglieder lassen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und in ihrem Verhalten ausschließlich von den Interessen der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU leiten.

(5) Die Schweizerische Eidgenossenschaft unterrichtet den Befehlshaber der EU-Operation (EU Operation Commander) rechtzeitig über jede Änderung ihrer Beteiligung an der Operation, einschließlich der Rücknahme ihres Beitrags.

⁽¹⁾ ABl. L 353 vom 27.11.2004, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 252 vom 28.7.2004, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 324 vom 27.10.2004, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 325 vom 28.10.2004, S. 64.

Artikel 2

Status der Einsatzkräfte

(1) Der Status der von der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die militärische Krisenbewältigungsoperation der EU bereitgestellten Einsatzkräfte und Personalmitglieder wird in den zwischen der Europäischen Union und dem Gastland vereinbarten Bestimmungen über den Status der Einsatzkräfte geregelt, sofern solche Bestimmungen bestehen.

(2) Der Status der Einsatzkräfte und Personalmitglieder, die zu Hauptquartieren oder Führungselementen außerhalb von Bosnien und Herzegowina abgestellt werden, wird durch Vereinbarungen zwischen den betreffenden Hauptquartieren und Führungselementen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geregelt.

(3) Unbeschadet der in Absatz 1 genannten Bestimmungen über den Status der Einsatzkräfte übt die Schweizerische Eidgenossenschaft die Gerichtsbarkeit über ihre an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU beteiligten Einsatzkräfte und Personalmitglieder aus.

(4) Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beteiligung an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU zuständig, die von Mitgliedern ihrer Einsatzkräfte sowie ihres Personals geltend gemacht werden oder diese betreffen. Sie ist für die Einleitung von Maßnahmen gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen Mitglieder ihrer Einsatzkräfte und ihres Personals, insbesondere für die Erhebung von Klagen oder die Einleitung von Disziplinarverfahren, zuständig.

(5) Die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich, bei der Unterzeichnung dieses Abkommens eine Erklärung über den Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber den an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU beteiligten Staaten abzugeben.

(6) Die Europäische Union verpflichtet sich zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung dieses Abkommens im Hinblick auf die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU eine Erklärung über den Verzicht auf Schadenersatzansprüche abgeben.

Artikel 3

Verschlussachen

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährleistet durch geeignete Maßnahmen den Schutz von EU-Verschlussachen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union, die in dem Beschluss 2001/264/EG des Rates vom

19. März 2001⁽¹⁾ enthalten sind, und gemäß den sonstigen Leitlinien der zuständigen Stellen, einschließlich des Befehlshabers der EU-Operation (EU Operation Commander).

(2) Die Bestimmungen eines zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegebenenfalls geschlossenen Abkommens über die Sicherheitsvorkehrungen beim Austausch von Verschlussachen finden im Rahmen der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU Anwendung.

Artikel 4

Befehlskette

(1) Alle an der Operation beteiligten Einsatzkräfte und Personalmitglieder unterstehen in jeder Hinsicht weiterhin ihren jeweiligen nationalen Behörden.

(2) Die nationalen Behörden übertragen dem Befehlshaber der EU-Operation (EU Operation Commander) die Operative und Taktische Führung (Operational/Tactical Command) und/oder die Operative und Taktische Kontrolle (Operational/Tactical Control) über ihre Einsatzkräfte und ihr Personal. Der Befehlshaber der EU-Operation (EU Operation Commander) kann seine Befugnisse delegieren.

(3) Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat hinsichtlich der laufenden Durchführung der Operation dieselben Rechte und Pflichten wie die beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(4) Der Befehlshaber der EU-Operation (EU Operation Commander) kann — nach Konsultationen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft — jederzeit darum ersuchen, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft ihren Beitrag zurücknimmt.

(5) Zur Vertretung ihres nationalen Kontingents im Rahmen der militärischen Krisenbewältigungsoperation der EU ernennt die Schweizerische Eidgenossenschaft einen hochrangigen militärischen Vertreter. Dieser erörtert mit dem Befehlshaber des EU-Einsatzkontingents (EU Force Commander) alle Fragen im Zusammenhang mit der Operation und ist für die laufende Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem Kontingent zuständig.

Artikel 5

Finanzaspekte

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft trägt alle im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Operation entstehenden Kosten, es sei denn, die Kosten werden nach den Bestimmungen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Rechtsakte sowie des Beschlusses 2004/197/GASP des Rates vom 23. Februar 2004 über einen Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen⁽²⁾ gemeinsam finanziert.

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 68.

(2) Im Falle von Tod, Körperverletzung, Verlust oder Schaden bei natürlichen oder juristischen Personen des Staates oder der Staaten, in dem oder in denen die Operation durchgeführt wird, leistet die Schweizerische Eidgenossenschaft, wenn ihre Haftung festgestellt wurde, Schadenersatz entsprechend den Bedingungen der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bestimmungen über den Status der Einsatzkräfte, sofern solche Bestimmungen vorliegen.

Artikel 6

Vereinbarungen zur Durchführung des Abkommens

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union/Hoher Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik schließt mit der zuständigen Behörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen technischen und administrativen Vereinbarungen.

Artikel 7

Nichterfüllung

Erfüllt eine der Vertragsparteien ihre in den vorhergehenden Artikeln festgelegten Verpflichtungen nicht, kann die andere Partei das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 8

Streitbeilegung

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel 9

Inkrafttreten

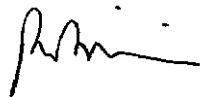
(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Dieses Abkommen gilt vorläufig ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung.

(3) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange die Schweizerische Eidgenossenschaft einen Beitrag zu der Operation leistet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2004 in englischer Sprache in vier Ausfertigungen.

Für die Europäische Union



Für die Schweizerische Eidgenossenschaft



ERKLÄRUNGEN**(nach Artikel 2 Absätze 5 und 6)****Erklärung der EU-Mitgliedstaaten:**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind im Rahmen der Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2004/570/GASP vom 12. Juli 2004 über die militärische Operation der EU in Bosnien und Herzegowina bestrebt, sofern ihre innerstaatlichen Rechtssysteme dies zulassen, auf Ansprüche gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft wegen Körperverletzung oder Tod von Mitgliedern ihres Personals oder wegen Beschädigung oder Verlust von Mitteln, die ihnen gehören und im Rahmen der Krisenbewältigungsoperation der EU genutzt werden, so weit wie möglich zu verzichten, wenn die Körperverletzung, der Tod, die Beschädigung oder der Verlust

- von Personal aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Erfüllung seiner Aufgaben in Zusammenhang mit der EU-Krisenbewältigungsoperation verursacht wurde, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens, oder
- durch die Nutzung von Mitteln verursacht wurde, die der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehören, sofern diese Mittel im Zusammenhang mit der Operation genutzt wurden, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens vonseiten des Personals der EU-Krisenbewältigungsoperation aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Nutzung dieser Mittel.

Erklärung der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist im Rahmen der Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2004/570/GASP vom 12. Juli 2004 über die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina bestrebt, sofern ihr innerstaatliches Rechtssystem dies zulässt, auf Ansprüche gegen andere an der EU-Krisenbewältigungsoperation beteiligte Staaten wegen Körperverletzung oder Tod von Mitgliedern ihres Personals oder wegen Beschädigung oder Verlust von Mitteln, die ihr gehören und im Rahmen der Krisenbewältigungsoperation der EU genutzt werden, so weit wie möglich zu verzichten, wenn die Körperverletzung, der Tod, die Beschädigung oder der Verlust

- von Personal in Erfüllung seiner Aufgaben in Zusammenhang mit der EU-Krisenbewältigungsoperation verursacht wurde, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens, oder
 - durch die Nutzung von Mitteln verursacht wurde, die an der EU-Krisenbewältigungsoperation beteiligten Staaten gehören, sofern diese Mittel im Zusammenhang mit der Operation genutzt wurden, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verschuldens vonseiten des Personals der EU-Krisenbewältigungsoperation bei der Nutzung dieser Mittel.
-